

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 47 (1955-1956)

Artikel: Das Handwerks-Lehrlingswesen in Freiburg i. Ue. im Ausgang des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts
Autor: Gutzwiller, Helmut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Handwerks-Lehrlingswesen in Freiburg i. Ue. im Ausgang des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts

HELLMUT GUTZWILLER

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts erlangte die Stadt Freiburg auf wirtschaftlichem Gebiet eine Bedeutung, die weit über die nähere Umgebung hinausging; sie hatte dies vor allem der damals aufblühenden Tuchweberei und in zweiter Linie der Gerberei zu verdanken¹. Freiburg lag an der Handelsstraße, die von Südwesteuropa über Genf, das Mittelland und Zurzach nach Oberdeutschland führte, und die Genfer und Zurzacher Messen waren als Absatzmärkte und zum Einkauf der Rohstoffe für die freiburgische Industrie von erster Bedeutung. Infolge des blühenden Tuchgewerbes ließen sich auch viele Fremde teils dauernd, teils nur vorübergehend in der Stadt nieder, vor allem aus jenen Gegenden, die damals eine hochentwickelte Tuchindustrie besaßen, aus Flandern, Brüssel, Lüttich und Brabant, und übten auf die Entwicklung der freiburgischen Tuchweberei einen großen Einfluß aus². In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kamen auch viel Kaufleute aus Straßburg, dem elsässischen Industriezentrum, nach Freiburg, um hier ihre Tuche zu verkaufen und rohe und gegerbte Häute zu kaufen³. Daneben fanden sich in der Stadt zahlreiche Bankiers und Kaufleute aus den

¹ Vgl. hierzu: HEKTOR AMMANN, Freiburg, Bern und die Genfer Messen, Diss. phil. Zürich 1921; YVES BONFILS, Le premier livre des bourgeois de Fribourg (1341-1416), Diss. phil. Fribourg 1941, Arch. de la Soc. d'hist. du canton de Fribourg 16 (1941).

² PAUL AEBISCHER, Liégeois, Brabançons et Flamands à Fribourg (Suisse), au XV^e siècle, Bull. de la Comm. royale d'hist. 90 (1926) S. 1-26; PAUL AEBISCHER, Encore quelques Liégeois et Bruxellois à Fribourg (Suisse) avant 1500, Rev. belge de philol. et d'hist. 7 (1928) S. 144-152.

³ PHILIPPE DOLLINGER, Marchands strasbourgeois à Fribourg au XIV^e siècle, in: L'Alsace et la Suisse à travers les siècles, Strasbourg, Paris 1952, S. 75-84; HEKTOR AMMANN, a. a. O. S. 23-24.

oberitalienischen Städten¹. Der gute Ruf des freiburgischen Tuchgewerbes brachte es schließlich mit sich, daß zahlreiche Lehrlinge aus der Umgebung, aber auch aus der Eidgenossenschaft, Oberdeutschland und Westeuropa nach Freiburg kamen, um hier ihre Lehre zu absolvieren. Dies läßt sich aus den zahlreichen freiburgischen Notariatsregistern nachweisen, von denen Hektor AMMANN eine Auswahl zahlreicher Verträge publiziert und dadurch der Forschung zugänglich gemacht hat². Diese Register enthalten eine große Zahl von Handwerksverträgen, die Aufschluß geben über die Lage und die Arbeitsbedingungen der Handwerksknechte und ihre Herkunft. Hinsichtlich des Wortlauts und des Inhalts zeichnen sich diese Verträge durch eine geradezu lakonische Kürze, aber auch durch eine weitgehende Verschiedenheit voneinander aus: eine einheitliche Regelung des Lehrwesens bestand damals im Handwerk noch keineswegs. Und doch kehren die zur Begründung eines Dienstverhältnisses grundlegenden Bestimmungen fast in jedem Vertrag wieder, so daß es sich lohnt, diese näher ins Auge zu fassen.

1. Die Handwerksverträge und ihre einzelnen Teile

Zu Beginn eines jeden Dienstvertrags werden die Vertragspartner genannt. Sodann werden der Beginn und die Dauer der Dienstzeit fixiert. Daran schließen sich in längerer oder kürzerer Form jene Punkte an, die das Verhältnis zwischen Meister und Knecht und die gegenseitigen Pflichten festlegen. In manchen Verträgen werden zum Schluß noch ein oder mehrere Zeugen erwähnt und ein Bürge, der für die Entrichtung des Lehrgeldes zu bürgen hatte.

Meister und Lehrling werden beide mit Name, Vorname, zumeist mit Beruf und Heimatort genannt. (Ist der Lehrling noch minderjährig, so schließt sein Vater oder seine Mutter den Vertrag für den noch unmündigen Sohn ab.) Schon diese Angaben sind äußerst wertvoll: sie geben uns Aufschluß über die damals in Freiburg ansässigen und in die Stadt eingewanderten Familien. Die Nennung des Berufes ermöglicht es, fest-

¹ PAUL AEBISCHER, *Banquiers, commerçants, diplomates et voyageurs italiens à Fribourg (Suisse) avant 1500*, Zschr. f. Schweiz. Gesch. 7 (1927) S. 1-59.

² *Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg i. Ue.*, herausg. von HEKTOR AMMANN. 1.-3. Lieferg., Aarau 1942-54. (Die darin publizierten Verträge werden im Folgenden kurz mit Ammann und ihrer Nummer zitiert.)

zustellen, aus welchen Geschlechtern sich dieses oder jenes Handwerk rekrutierte; bei Familiennamen, die in den Verträgen häufig wiederkehren, kann man daraus eruieren, ob Angehörige derselben Familie auch alle demselben Handwerk dienten. Dies im Einzelnen zu verfolgen, würde freilich den Rahmen dieser Studie sprengen. Von besonderem Wert für die wirtschaftliche Bedeutung Freiburgs ist die Angabe des Heimortes der Lehrlinge. Wie die einzelnen Gegenden Mittel- und Westeuropas unter den Lehrlingen vertreten sind, wird am Schluß dieser Studie näher dargelegt werden. Dabei wird besonderes Licht auf die Beziehungen Freiburgs zu anderen Industriestädten fallen.

Auf die Nennung der Vertragspartner folgen die Fixierung des Diensttritts und der Dienstzeit, worauf die Pflichten des Meisters, bestehend in der Handwerkslehre und in der Verköstigung, Bekleidung und Entlohnung seines Knechtes, und das Lehrgeld erwähnt werden.

a) *Dauer der Dienstzeit, Sanktionen zur Einhaltung derselben und Kündigungsmöglichkeit*: Schon die Festsetzung der Dienstzeit deutet auf das Fehlen einer einheitlichen Regelung hin. Denn in den Notariatsregistern finden sich Dienstverträge von kaum einem halben Jahr bis zu solchen von 12 und 13 Jahren. Durchgeht man aber die einzelnen Verträge, so fällt doch auf, daß unter ihnen die einjährige Anstellungszeit bei weitem zahlenmäßig überwiegt, und zwar vor allem bei den an der Tuchweberei beteiligten Gewerben, von denen infolge ihrer Bedeutung am meisten Verträge vorliegen. Lehrlingsverträge auf 2 Jahre trifft man weniger häufig, aber doch relativ oft an, etwa halbsoviel wie einjährige. An dritter Stelle figurieren die Anstellungen für weniger als ein Jahr und solche auf 3 oder 4 Jahre. Eine drei- und vierjährige Dienstzeit weisen vor allem die Mehrzahl der Verträge der Schneider, Schuhmacher, Schmiede und Steinhauer auf. Dienstverträge von 5 bis zu 12 und 13 Jahren fehlen zwar nicht, kommen aber doch ausgesprochen selten vor. Die ein- bis zweijährige Lehrzeit bildete also das Normale, während die zuletzt erwähnten Anstellungen auf viele Jahre Ausnahmen sind. In solchen Fällen war der Knecht nicht nur Lehrling, sondern in den späteren Jahren auch Mitarbeiter und Gehilfe seines Meisters; überhaupt wird in den Verträgen keine klare Unterscheidung gemacht zwischen Lehrling und Geselle, auch in anderen Städten machte man hierin keinen Unterschied¹. Die gründliche Erler-

¹ Vgl. hierzu LUDWIG KLAIBER, Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter, Stuttgart 1927, Vierteljahrsschr.

nung eines Handwerks erforderte wohl eine ein- bis zweijährige Lehrzeit, andererseits waren auch die Handwerksmeister auf eine Arbeitshilfe angewiesen und suchten sich deshalb die Mitarbeit ihres Knechtes für eine vertraglich fixierte Zeit zu sichern. Dieses Bestreben äußert sich in den Sanktionen gegen das Entlaufen des Lehrlings, das unter Festsetzung von Schadenersatz oder einer hohen Geldbuße an den Meister und bei Verlust des guten Rufs streng verboten wird; ja in einem Vertrag des Tuchscherers Jeclin von Schönvels von Freiburg mit Jacquin Schützen vom 9. I. 1425¹ auf ein Jahr wird diesem sogar das Handwerk verboten, wenn er innert dieses Jahres ohne Erlaubnis entläuft.

War dadurch die Einhaltung der Vertragszeit durch den Knecht gesichert, so hat sich in einem Fall, dem Vertrag des Zimmermanns Ottonin Ogne von Freiburg² mit Andreas Rorer aus München vom 12. VIII. 1425, jener das Recht vorbehalten, seinen Knecht vor Ablauf des Dienstjahres zu jeder beliebigen Zeit zu entlassen, doch unter der Bedingung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Die enge Verbundenheit zwischen Meister und Knecht kommt in den Pflichten des ersteren gegenüber seinem Untergebenen noch stärker zur Geltung. Er hatte seinen Lehrling im Handwerk zu unterweisen, für sein leibliches Wohl durch anständige Ernährung und Bekleidung zu sorgen und mußte ihn gebührend entlohnen. Die gründliche Ausbildung seines Knechtes im Handwerk war natürlich seine erste Pflicht³. Des

f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Beih. 10 S. 10: Auch in Ravensburg wurde zwischen Lehrling und Geselle kein Unterschied gemacht.

¹ MANOT V 121 r = AMMANN 2336. Wie das Entlaufen des Knechtes während der Vertragszeit unter Umständen den gänzlichen Verlust des guten Rufes nach sich zog, zeigt ein Vertrag des Schlossers Peter Stephan vom Kempten mit Hans Brand vom 16. VIII. 1407 auf drei Jahre (ALBI 2 r = AMMANN 1545), in dem es heißt: Were aber, dz Peter dz zil breche und one urlob von im gieng, hat er sich beredt mit diesem brief, dz er denne von deshin nit fromm und biderb geheißen sin sol und mag in, wo man in ergriffen mag, angriffen . . . — Ein Vertrag von Ulrich Waltmann von Basel mit dem Schwertfegermeister Martin vom 19. IX. 1407 (ALBI 3 = AMMANN 1546) auf drei Jahre enthält, wenn auch in etwas anderer Wendung, dieselbe prohibitive Maßnahme.

² MANOT V 218 r = AMMANN 2393. Ein Vertrag vom 3. XI. 1404 (FUELLISTORF 192 r = AMMANN 910) enthält eine Bestimmung betr. Kündigung nach Ablauf der zweijährigen Dienstzeit, indem sie denjenigen, der nach den zwei Jahren seinem Vertragspartner nicht mehr dienen will, dazu verpflichtet, ihm ein halbes Jahr vorher zu künden. Will der Knecht Peter Fögilli von Gurmels nach zwei Jahren noch länger im Handwerk tätig sein, so kann er seinem Meister Jacob von Perroman oder dessen Kindern, aber keinem andern Meister dienen.

³ Was der Meister lehren mußte, ist nur in einzelnen Weberverträgen näher ausgeführt, worüber noch weiter unten (Abschnitt f) berichtet wird.

öftern wird betont, daß er ihn das Handwerk lehren müsse, ohne etwas zu verheimlichen, was sich in der häufig wiederkehrenden formelhaften Wendung äußert: ... et sibi nihil celare in dicta eorum arte, prout bonus et fidelis ac probus magister docere tenere famulum suum¹. Findet die Lehre des Handwerks, mit Ausnahme von einigen Weberverträgen, nur eine allgemeine kurze Erwähnung, so sind jene Bestimmungen, die den Meister zur Sorge für das leibliche Wohl seines Knechtes verpflichten, ausführlicher und zeigen eine außerordentliche Mannigfaltigkeit.

b) *Verpflegung und Bekleidung des Knechtes*. In diesem Bereich kommt das patriarchalische Verhältnis zwischen Meister und Knecht, das für das Mittelalter bezeichnend ist², voll zur Geltung. Die Verpflichtung des Meisters, für eine gute Verköstigung seines Schützlings zu sorgen, kommt in der folgenden oft wiederkehrenden Wendung zur Geltung: ... debet dicto famulo suo potagium, prout moris est dari in eorum artificio tali famulo oder sibi ... dare pidanciam secundum usus officii. In einem Vertrag des Webers Peter Rueschi mit Ullin Schorro vom 11. VII. 1407³ heißt es sogar: ... et tenetur sibi ministrare victum suum et in casu, quo sibi non ministraret victum suum secundum exigentiam status sui, prout deceret sui honori, tunc potest ab ipso recedere. Das Recht des Knechtes, seinem Meister allenfalls zu kündigen, bildet hier wohl eine prohibitive Maßnahme, um diese Pflicht des Meisters gebührend hervorzuheben.

Vereinzelte Verträge geben uns sogar näheren Aufschluß, inwieweit der Meister seinen Knecht verpflegen mußte: in einem Vertrag vom 28. XII. 1409⁴ heißt es: Insuper Petrus tenetur dare qualibet ebdomada dicto magistro suo pro sua pidancia, prout moris est dari tali famulo,

¹ FUELLISTORF II 146 r = AMMANN 576, 27. X. 1395. Vgl. auch FUELLISTORF VI 196 r = AMMANN 1025, 11. VII. 1407; FUELLISTORF VII 127 = AMMANN 1135, 28. XII. 1409; MANOT 188 = AMMANN 1369, 7. XII. 1408.

² Vgl. hierzu HEINRICH BECHTEL, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, München 1951, Bd. 1 S. 287: Das Verhältnis des Meisters zu den Gesellen gestaltete sich im Mittelalter patriarchalisch; der Geselle wurde in den Haushalt des Meisters eingegliedert.

³ FUELLISTORF VI 196 r = AMMANN 1025. In einem Vertrag vom 27. XII. 1413 (FUELLISTORF VIII 202 r = AMMANN 1256) zwischen dem Weber Henslin Krönly in Freiburg und Anna Hochgemüty von Augsburg im Namen ihres unmündigen Sohnes Henslin heißt es sogar: et Henslinus Krönly tenetur ... et sibi ministrare victum et vestitum tamquam filio suo.

⁴ FUELLISTORF VII 127 = AMMANN 1135.

scilicet kuchispis 12 d. Laus. . . . Ceterum Clewinus debet ministrare Petro potagium sc. kuchispis absque pane. Einzelne Verträge hingegen verpflichten den Meister, seinem Knecht jede Woche ein nur zuweilen vertraglich fixiertes Taschengeld zum Kauf des Brotes zu verabreichen¹. Der Knecht erhielt also die gekochten Speisen und Mahlzeiten von seinem Meister, wofür nur vereinzelt Verträge ein wöchentliches Kostgeld erwähnen, während er das Brot selber, aber auf Kosten seines Meisters, kaufen mußte. In ganz wenigen Fällen wurde sogar der Weingenuß im Vertrag festgelegt: ein Vertrag vom 9. I. 1415² verpflichtete den Meister, seinem Untergebenen am Sonntag Wein zu geben, an Werktagen nur für besondere Verdienste (*gratia speciali*), während ein anderer Vertrag vom 28. IX. 1403³ für das fünfte (letzte) Dienstjahr dem Meister die wöchentliche Abgabe von 3 d. an seinen Knecht für den Wein vorschrieb.

Der Meister hatte auch für die anständige Bekleidung seines Knechtes zu sorgen. Dies kommt in den nach der Aufzählung der einzelnen anzuschaffenden Kleidungsstücke häufig wiederkehrenden Wendungen zum Ausdruck: *ita quod dictus famulus inde habeat profiguum et autem dictus magister honorem*⁴ oder: *prout sibi decet secundum statum*⁵. Was der Meister seinem Knecht während der Dienstzeit alles geben mußte, wurde in jedem Vertrag eigens in längerer oder kürzerer Form ausgeführt. Viele Verträge verpflichten den Meister einfach neben anderem, für die Bekleidung seines Untergebenen zu sorgen, während andererseits viele andere die einzelnen Kleidungsstücke und ihre Zahl genau festsetzen; diese sind für uns sehr aufschlußreich, denn alle Kleidungseffekten finden in ihnen Erwähnung. Von der Kopfbekleidung ist allerdings nur in einem einzigen Vertrag die Rede, im Schlosservertrag vom 16. VIII. 1407⁶, nach welchem der Meister seinem Knecht während der dreijährigen Dienstzeit neben einem Rock und den nötigen

¹ Vgl. hierzu ALBI I 185 r = AMMANN 1847, 7. X. 1415: *Glaudius dare debet famulo suo qualibet ebdomada tantum pecunias quod emere possit panem pro victu suo.*

Ferner MANOT II 144 r = AMMANN 1933, 19. III. 1418: . . . *Petrus concedere debet prefato famulo qualibet ebdomada dicto termino durante 12 d. Laus. pro emendo panem.*

² MANOT I 137 r = AMMANN 1886.

³ FUELLISTORF V 118 = AMMANN 865.

⁴ FUELLISTORF V 14 r = AMMANN 805, 7. III. 1402; ALBI I 181 r = AMMANN 1709, 25. VII. 1414; MANOT II 127 r = AMMANN 1923, 6. I. 1418.

⁵ B. CALIGE 211 = AMMANN 3405, 13. I. 1405.

⁶ ALBI 2 r = AMMANN 1545.

Schuhen einen Kugelhut geben mußte. Was die eigentliche Körperbekleidung betrifft, so variieren die Bestimmungen hinsichtlich der Zahl und Art der anzuschaffenden Kleidungsstücke derart, daß es unmöglich ist, eine allgemeine Norm aufzustellen. Einzelne Verträge erwähnen überhaupt nur das Schuhwerk, ohne etwas über die Anschaffung der übrigen Kleidungsartikel zu sagen, während wieder andere die Beschaffenheit und den Preis ebendieser Effekten peinlich genau fixieren. So schreibt ein Dienstvertrag auf zwei Jahre vom 7. III. 1402¹ dem betreffenden Webermeister die jährliche Anschaffung eines Untergewandes aus grauem Tuch und von einem Paar Unterhosen aus weißem Tuch für seinen Knecht vor, während ein Vertrag auf acht Jahre vom 3. XI. 1404² den betreffenden Färbermeister verpflichtet, seinem Lehrling alljährlich ein Untergewand aus rotem Tuch zu geben. Andere Verträge wiederum setzen den Preis einzelner Kleidungsstücke genau fest oder schreiben stattdessen dem Meister einen bestimmten Betrag an den Knecht vor für die Anschaffung eines einzelnen Kleidungsstückes³. Im Weberhandwerk tritt oft an Stelle oder neben die Anschaffung fertiger Kleidungsartikel die Abgabe von Tuch für die Herstellung von Wäsche oder Kleidern: ein Webervertrag vom 11. VII. 1407⁴ auf zwei Jahre verfügt die jährliche Verabreichung von 2 ½ Stäben grauem Tuch (jeder Stab im Wert von 5 s.) und vier Stäben Leintuch (neben ein Paar Unterhosen zu 4 s. und einem Mantel zu 4 s.), während in zwei Tuchbereiterverträgen vom 26. VIII. 1410 und 1. V. 1411⁵ übereinstimmend die Abgabe von vier Ulnen Tuch zu 5 s. pro Uln und von zwei Paar Leintüchern für zwei Hemden und zwei Hosen vorgeschrieben wird. — In einzelnen Fällen von mehrjährigen Anstellungen hatte der Meister seinem Knecht mit dem Fortschreiten der Jahre auch in erhöhtem Maße Tuch oder Wäsche abzugeben⁶. Die zuweilen

¹ FUELLISTORF V 14 r = AMMANN 805.

² Ebd. V 192 = AMMANN 909.

³ Vgl. hierzu MANOT II 188 = AMMANN 1969, 7. XII. 1418 (Weber), Dienstzeit: zwei Jahre. Der Meister muß dem Knecht jedes Jahr 12 s. für ein Kleid und im zweiten Jahr 5 s. für einen Mantel geben.

Ferner FUELLISTORF VIII 132 = AMMANN 1227, 8. I. 1413 (Weber): Der Meister muß dem Knecht innerhalb der drei Dienstjahre 12 s. für die Herstellung von Unterhosen verabreichen. MANOT VI 82 = AMMANN 2493, 9. V. 1436 (Weber): zwei Jahre Dienstzeit. Der Meister muß dem Knecht jährlich 23 s. für die Kleider geben.

⁴ FUELLISTORF VI 196 r = AMMANN 1025.

⁵ BURICHET 37 r = AMMANN 3223, 26. VIII. 1410; ebd. 69 r = AMMANN 3254, 1. V. 1411.

⁶ Vgl. hierzu FUELLISTORF VIII 132 = AMMANN 1227, 8. I. 1413 (Weber):

genaue Fixierung der Ausgabenhöhe für das eine oder andere Kleidungsstück gibt uns einen kleinen Einblick in die Lebenskosten zu Beginn des 15. Jahrhunderts: ein Kleid kostete damals 12 bis 15 s., eine Unterhose 4 bis 7 s., ein Untergewand etwa 6 s. — Die Zahl der während der Dienstzeit anzuschaffenden Schuhe ist mit wenigen Ausnahmen nicht fixiert, sondern der Meister muß, wie es in den Verträgen immer wieder heißt, seinem Knecht soviel Schuhe geben, wie wie er nötig hat¹. Dabei mag wohl der Umstand ausschlaggebend gewesen sein, daß die Schuhe bei der beruflichen Arbeit und gerade im Handwerk verglichen mit den Kleidern viel mehr und zwar in individuell sehr verschiedener Weise abgenutzt werden.

War man in der Bekleidung von einer einheitlichen Regelung weit entfernt, so verhielt es sich ähnlich bei der Entlohnung der Knechte.

c) *Der Knechtslohn.* Unter den verschiedenen Arten der Bezahlung der Knechte treten zwei am häufigsten auf: einerseits die Teilung der gemeinsamen Einnahmen zwischen Meister und Knecht in einem festen Verhältnis, andererseits die Fixierung eines festen Jahreslohnes oder (bei mehrjährigen Verträgen) eines Lohnes für die ganze Vertragszeit.

Die Teilung des Gewinns aus dem Erwerb zwischen Meister und Knecht findet sich nur bei jenen Gewerben, die an der Herstellung der schon erwähnten Freiburger Tuche beteiligt waren und somit vor allem für den Export arbeiteten: bei den Webern, Tuchbereitern, Walkern und Färbern. Bei den Webern erhielt in der Regel der Knecht einen Drittel vom Gewinn, denn in den meisten Verträgen dieses Gewerbes wird eine solche Teilung der Einnahmen verfügt, zuweilen unter Beifügung der Formel «*secundum usus officii*»². Doch kam bei den

drei Jahre Dienstzeit. Verabreichung von 3 Ulen Tuch von 3 s. im ersten Jahr, im zweiten Jahr 3 Ulen Tuch zu 5 s., im dritten Jahr 3 Ulen Tuch zu 6 s.

ALBI 10 r = AMMANN 1555, 26. XI. 1413: drei Jahre Dienstzeit. Im ersten Jahr genug Schuhe, im zweiten genug Schuhe, einen Rock von 15 s. oder 15 s. für die Herstellung eines solchen, ein Hemd und ein Untergewand, im dritten Jahr genug Schuhe, einen Rock von 15 s., ein Paar weiße Hosen und 3 s. Wochenlohn.

¹ Die immer wiederkehrende Wendung lautet: *tot soculares, quantum pro sua persona indigeret*. Eine Ausnahme davon macht ein einjähriger Webervertrag vom 15. IV. 1409 (FUELLISTORF VII 72 = AMMANN 1110), in dem es heißt: ... *item 2 paria sotularium et quodlibet par cum 4 limitis scilicet 4 bletz*, während ein ebenfalls einjähriger Webervertrag vom 16. III. 1414 (FUELLISTORF VIII 219 r = AMMANN 1263) die Anschaffung von nur 1 Paar Schuhen vorschreibt.

² Vgl. hierzu MANOT 52 = AMMANN 1742: ... *sub modo et conditionibus quod Johannes [Name des Meisters] ... sibi dare tertiam partem lucri secundum usus officii*. MANOT 53 = AMMANN 1744 enthält dieselbe Wendung.

Webern auch die Festsetzung eines Jahreslohnes vor, wie wir noch sehen werden, so daß also die Teilung des Gewinns im Verhältnis 2 : 1 in diesem Gewerbe ein Brauch, aber keine allgemeinverbindliche Vorschrift war. In einzelnen Fällen erhielt der Knecht überdies nicht nur einen Drittel, sondern die Hälfte vom gemeinsamen Einkommen¹ oder vom Gewinn dessen, was er selber fabrizierte². Die Teilung der Einnahmen in zwei gleiche Teile läßt sich auch bei den Walkern nachweisen, die ihre Walkmühlen im Gotterontal besaßen und dort mit je einem, zuweilen auch mit zwei Knechten die Tuche walkten³. Doch wurden diese Knechte nicht zur Handwerkslehre, sondern als Gehilfen und Mitarbeiter in der Walke angestellt, oder es schlossen ein Färber und ein Walker einen Vertrag zur Zusammenarbeit ab⁴. Denn die Herstellung der Tuche erforderte eine ganze Reihe von Bearbeitungsprozessen, wozu auch das Walken in den Walkmühlen und das Färben gehörte; dies aber bedingte die Zusammenarbeit der einzelnen an der Fabrikation beteiligten Handwerke⁵. Neben dieser Teilung des Gewinns zwischen Meister und Knecht, die nur bei den Tuchgewerben nachweisbar ist, war bei den übrigen Gewerben, aber auch teilweise bei den Exportgewerben ein fester Lohn für ein Jahr, oder für die ganze Lehrzeit üblich. Bei einjährigen Verträgen wurde meistens ein Jahreslohn festgesetzt, dessen Höhe von Fall zu Fall variierte und zwischen 4 und 7 Pf. schwankte; doch finden sich hier auch extreme Fälle: zuweilen mußte sich der Knecht mit nur 2 oder 3 Pf. Lohn im Jahr begnügen⁶, während er in vereinzelt Fällen 22, 37, einmal sogar

¹ ALBI V 145 = AMMANN 2353, 11. II. 1425; MANOT V 233 r = AMMANN 2410, 6. X. 1425.

² FUELLISTORF III 126 r = AMMANN 765, 18. VII. 1400; FUELLISTORF VII 127 = AMMANN 135, 28. XII. 1409.

³ FUELLISTORF V 232 = AMMANN 929, 9. VIII. 1403: Clawinus Ferwer stellt die Walker Henslin Schulers und Jennyn Paneretz als Mitarbeiter (socios) für vier Jahre in seiner Walke im Gotterontal an. Von ihrem Gewinn aus dem Walken erhalten sie die Hälfte.

FUELLISTORF VII 89 = AMMANN 1121, 11. VI. 1409: der Knecht erhält die Hälfte aus dem Gewinn der Tuche, die er nicht für Henslin von Perroman walkt. Wenn er die Tuche Henslins walkt und bearbeitet, erhält er von diesem die Kost und eine Plapharde pro Tag.

⁴ FUELLISTORF VI 44 = AMMANN 1092, 22. I. 1409; MANOT VIII 240 r = AMMANN 2816, 18. VII. 1430.

⁵ Zur Wollweberei im Einzelnen vgl. ADAM KAISER, Geschichte der Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des 15. Jahrhunderts, Zschr. d. Ges. z. Beförderung d. Gesch. Freiburgs i. Br. 30 (1914) S. 117 ff.

⁶ ALBI 12 = AMMANN 1560, 17. V. 1414: 2 Pf. Jahreslohn.

40 Pf. als Jahreslohn erhielt!¹ Dabei muß betont werden, daß in den vorliegenden Verträgen — sie fallen in die Zeit von 1385 bis 1440 — niedere und hohe Löhne in allen Jahrzehnten zeitlich nebeneinander vorkommen, so daß es verfehlt wäre, aus den zuletzt erwähnten übernormal hohen Löhnen auf eine Geldentwertung zu schließen.

Die *Auszahlung* des Lohnes an den Knecht erfolgte auch in verschiedener Weise: meistens erhielt er ihn in vier Raten, und zwar jeweils an Quatember (Fronfasten) ein Viertel des Jahreslohnes, oder er bekam, was aber weniger häufig vorkam, die eine Hälfte nach einem halben Jahr und die andere am Ende des Dienstjahres; zuweilen wurde der ganze Betrag nach Jahresablauf ausbezahlt. Einige Verträge setzten keine Zahlungstermine fest, sondern die Abzahlung erfolgte nach den Bedürfnissen des Knechts, der jedesmal, wenn er Geld benötigte, den der abgelaufenen Zeit entsprechenden Bruchteil des Gesamtlohnes erhielt; in ganz wenigen Fällen wurde der Lohn nach der Rückkehr von den Genfer Messen ausbezahlt, die jährlich viermal stattfanden². Bei den Verträgen auf zwei und mehr Jahre lassen sich zwei Arten in der Fixierung des Lohnes feststellen: bei den meisten zwei- und mehrjährigen Verträgen wurde ein Pauschalohn festgesetzt, dessen Auszahlung — wie schon bei der einjährigen Dienstzeit — in recht verschiedener Weise erfolgte: ratenweise, nach den Bedürfnissen des Knechtes, mitunter erst im zweiten Jahr oder nach Ablauf der Dienstzeit³. Bei Verträgen auf vier bis dreizehn Jahre (dies ist die längste feststellbare Dienstzeit) und bei vereinzelt zweijährigen Anstellungen wurde ein für die ganze Dienstzeit gültiger Jahreslohn oder eine stufen-

¹ MANOT IV 64 r = AMMANN 2163, 4. V. 1422, Seryenweber, 22 Pf.; MANOT IX 174 r = AMMANN 2967, 11. VI. 1432, Tuchbereiter, 37 Pf.; MANOT VII 70 r = AMMANN 2632, 29. IX. 1427, Vertrag zwischen einem Färber und einem Walker, 40 Pf. Jahreslohn.

² Als Beispiele seien erwähnt: MANOT II 92 = AMMANN 1892, 7. V. 1417, Tuchbereiter, zwei Jahre, 4 Pf. 16 s. (= 96 s.), von denen an jedem Quatember 12 s. fällig sind.

MANOT IX 186 = AMMANN 2975, 14. VIII. 1432, Tuchbereiter, zwei Jahre, 5 Pf., zahlbar je nach Bedarf und im Verhältnis zu der abgelaufenen Dienstzeit.

MANOT I 85 = AMMANN 1774, 1. V. 1414, Tuchbereiter, zwei Jahre, 4 Pf., von denen im zweiten Jahr für jedes Vierteljahr 20 s. ausbezahlt werden mußten.

MANOT III 26 r = AMMANN 2014, 21. VII. 1419, Weber, zwei Jahre, 6 Pf., die der Knecht am Ende der Dienstzeit erhielt.

³ Auszahlung an Quatember: FUELLISTORF X 132 = AMMANN 1452, 7. V. 1422.

Auszahlung in zwei Raten: MANOT IX 44 = AMMANN 2896, 11. VI. 1431.

Auszahlung des ganzen Lohnes am Ende des Jahres: MANOT XI 78 r = AMMANN 3102, 25. VII. 1436.

weise Erhöhung desselben entsprechend dem Dienstalter fixiert. So schrieb ein Färbervertrag vom 3. XI. 1404¹ für die achtjährige Dienstzeit einen Jahreslohn von 5 Pf. vor, während ein am 9. IX. 1409² auf 13 Jahre abgeschlossener Färbervertrag denselben für die ersten sechs Jahre auf 18 Pf. und für die folgenden sieben Jahre auf 24 Pf. festsetzte. Bei einzelnen Anstellungen auf nur einige Jahre läßt sich eine stetige Lohnerhöhung von einem Jahr zum andern nachweisen: Ein auf zwei Jahre abgeschlossener Walkervertrag vom 15. X. 1413³ setzte den Lohn für das erste Jahr auf 8 Pf. und für das zweite auf 9 Pf. fest, und ein Steinhauervertrag vom 25. III. 1424⁴ fixierte den Lohn für die ganze vierjährige Dienstzeit auf 20 Pf., von denen der Knecht im ersten Jahr 3 Pf., im zweiten 4 Pf., im dritten 5 Pf. und im letzten Jahr die restlichen 8 Pf. erhalten sollte.

Neben diesen häufig vorkommenden Arten der Entlohnung (Teilung der Einnahmen zwischen Meister und Knecht in einem festen Verhältnis, Jahreslohn oder Pauschallohn für die ganze Dienstzeit) wurde in einzelnen Verträgen ein Wochenlohn, mitunter sogar ein Tageslohn vereinbart. Der *Wochenlohn* variierte von Fall zu Fall zwischen 4 und 11 s.⁵, der *Tageslohn* zwischen 14 und 36 d.⁶. Auch hier stößt man — wie auch bei den Jahreslöhnen — auf beträchtliche Unterschiede. In einem Fall, einem Zimmermannsvertrag vom 12. VIII. 1425⁷ auf ein Jahr, wurde ein *Monatslohn* von 1 Gulden festgesetzt. Eine seltene Ausnahme bildete der *Stücklohn*: am 6. XI. 1403⁸ schloß der Tuch-

¹ FUELLISTORF V 192 = AMMANN 909; vgl. ferner MANOT I 16 = AMMANN 1725, 25. II. 1412, Färber: Anstellung auf vier Jahre, 7 ½ Pf. Jahreslohn.

² FUELLISTORF VII 105 r = AMMANN 1130.

³ ALBI 10 = AMMANN 1553.

⁴ MANOT V 22 r = AMMANN 2276.

⁵ Vgl. hierzu ALBI 72 = AMMANN 1630, 25. III. 1422, Schmiede, Dienstzeit von 3 ½ Jahren, Wochenlohn *nach* dem ersten Jahr 4 s.

FUELLISTORF V 21 = AMMANN 810, 10. IV. 1402, Sichelmacher, 7 s. Wochenlohn.

11 s. Wochenlohn findet sich in folgenden Verträgen: FUELLISTORF V 192 r = AMMANN 910, 3. IX. 1404, Färber, zwei Jahre Dienstzeit; FUELLISTORF VI 125 = AMMANN 997, 30. VIII. 1406, Färber, sechs Jahre Dienstzeit.

⁶ Vgl. hierzu MANOT IX 92 = AMMANN 3110, 23. IX. 1436: Vertrag eines Walkers und Tuchkämmers mit einem Tuchbereiter auf ein Jahr; Lohn bis Ostern 2 s. 6 d., nach Ostern 3 s.

MANOT II 129 r = AMMANN 1985, 28. III. 1419, Färber/Walker, ein Jahr Dienst, 2 s. Tageslohn.

MANOT IX 294 = AMMANN 3040, 27. V. 1433, Kürschner, 14 d. Tageslohn.

⁷ MANOT V 218 r = AMMANN 2393.

⁸ MANOT I 15 r = AMMANN 1724; vgl. ferner NONANS 100 r = AMMANN 297, 5. X. 1383, Walker.

bereiter Friedrich Löw mit dem Färber Peter Fögilli einen Vertrag auf vier Jahre zur Herstellung seiner Tuche ab. P. Fögilli verpflichtete sich, Fr. Löw für jedes kauffertige Stück Tuch 18 d. (= 1 ½ s.) zu geben.

Lassen sich die verschiedensten Varianten in bezug auf den Knechtslohn feststellen, so ist anderseits in einer beträchtlichen Anzahl von Verträgen nichts darüber gesagt. Wenn es auch gewagt scheint, e silentio auf eine unentgeltliche Anstellung des Knechtes zu schließen, so legen doch die folgenden zwei Fälle einen solchen Schluß nahe: ein zweijähriger Tuchbereitervertrag vom 1. V. 1414¹ sah einen Lohn von 4 Pf. vor, dessen Auszahlung aber erst im zweiten Jahr in vier Raten erfolgte, während ein Armbrustervertrag vom 15. X. 1405 auf sechs Jahre erst für das vierte Dienstjahr einen Wochenlohn von 4 d. fixierte, der im fünften Jahr auf eine Plapharde und im sechsten auf 14 d. erhöht wurde². Die bereits erwähnten Unterschiede in der Höhe des Jahreslohnes und das Fehlen allgemein verpflichtender Vorschriften bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen zwischen Meister und Knecht berechtigen zu dem Schluß, daß einzelne Meister glaubten, die Mitarbeit ihres Untergebenen mit dessen Verköstigung und Bekleidung zur Genüge entschädigt zu haben, und ihm somit keinen Lohn gaben. Anderseits enthalten alle jene Verträge, die eine Teilung der Einnahmen zwischen Meister und Knecht im Verhältnis 2 : 1 verfügten, keine Vorschriften hinsichtlich der Verpflegung und Bekleidung des Knechtes. Ein Vertrag vom 20. I. 1424³ zwischen dem Scherenschleifer Walther von Mächeln und dem Tuchscherer Clewi Rüpli gibt uns einen Wink: denn er verpflichtete jenen, Clewi Rüpli das Scherenschleifen zu lehren und ihn zu verköstigen, solange er dieses Handwerk noch nicht vollständig beherrsche. Sobald aber Rüpli im Scherenschleifen voll ausgebildet war, sollte der gemeinsame Gewinn zwischen beiden Vertragspartnern geteilt werden. Somit wurde in gewissen Fällen der Knecht während seiner Ausbildungszeit von seinem Vorgesetzten verpflegt und bekleidet und bekam dann keinen Lohn oder nur ein kleines Taschengeld, während er nach Abschluß seiner Ausbildung als Mitarbeiter seines Meisters seinen festen Anteil von den gemeinsamen Einnahmen erhielt und dann damit selber für seine Kost und Kleidung sorgen mußte.

¹ MANOT I 85 = AMMANN 1774.

² FUELLISTORF VI 42 r = AMMANN 965

³ ALBI 94 = AMMANN 1659.

d) *Das Lehrgeld.* Diese Gebühr, die der Lehrling seinem Meister für die Unterweisung im Handwerk entrichten mußte, war in den einzelnen Verträgen, wie der Lohn, verschieden groß. Sechs Weberverträge aus dem Jahr 1414, alle auf ein Jahr abgeschlossen, setzten folgende Gebühren dafür fest: 8, 5, 7 ½, 6, 10 und 7 ½ Pf.¹ Ein Vertrag des Schmied Konrad Huber mit Gilian Kech für seinen Sohn Richard auf drei Jahre vom 27. XI. 1420² verfügte ein Lehrgeld von 1 Pf., während ein einjähriger Bartscherervertrag vom 18. VII. 1402³ dasselbe auf 18 Goldgulden oder 18 s. pro Gulden fixierte! Zeigen sich schon in der Höhe des Lehrgeldes starke Differenzen, so wurde auch die Entrichtung desselben an den Meister in verschiedener Weise geregelt. In einigen wenigen Fällen hatte der Knecht den ganzen Betrag während oder am Ende der Lehrzeit zu entrichten⁴; am häufigsten hatte die Abzahlung ratenweise zu erfolgen, wobei der ganze Betrag meistens in zwei, gelegentlich in drei, selten in mehr als drei Raten geteilt wurde; für jede Rate wurde dann eines der kirchlichen Feste als Termin fixiert⁵. In jenen Fällen, bei denen der Knecht einen Drittel oder die Hälfte von den gemeinsamen Einnahmen erhielt, hatte er nur einen kleinen Teil vom Lehrgeld relativ kurze Zeit nach Beginn der Lehre zu entrichten, während der Rest von dem ihm zukommenden Anteil am Gewinn abgezogen wurde⁶, oder die ganze Lehrgebühr wurde dermaßen

¹ MANOT I 80 r = AMMANN 1765, 7. III. 1414, 8 Pf.; ebd. 79 = AMMANN 1767, 17. III. 1414, 5 Pf.; ebd. 81 = AMMANN 1771, 2. IV. 1414, 7 ½ Pf.; ebd. 100 = AMMANN 1789, 4. VII. 1414, 6 Pf.; ebd. 120 = AMMANN 1801, 6. XI. 1414, 10 Pf.; ebd. 127 r = AMMANN 1802, 19. XI. 1414, 7 ½ Pf.

² ALBI 62 r = AMMANN 1618.

³ FUELLISTORF V 37 r = AMMANN 819.

⁴ MANOT IX 295 = AMMANN 3043, 1. VI. 1433, Steinhauer, drei Jahre Dienst, 20 Savoy. Gulden Lehrgeld, zahlbar innerhalb der drei Jahre.

FUELLISTORF V 37 r = AMMANN 819 (vgl. Anm. 48): Bezahlung des Lehrgeldes bis St. Andreas.

FUELLISTORF IX 49 = AMMANN 1290, 14. IX. 1435, Weber, 4 Pf. Lehrgeld, zahlbar nach Vollendung der zwei Dienstjahre.

⁵ Vgl. hierzu als Beispiele: FUELLISTORF VIII 164 r = AMMANN 1238, 4. V. 1413. Tuchscherer, 10 Pf. Lehrgeld, von denen der Knecht 5 Pf. an St. Michael und die restlichen 5 Pf. bis Ostern entrichten muß.

FUELLISTORF V 92 = AMMANN 843, 15. IV. 1403, Schuhmacher, zwei Jahre Dienst, 65 s. Lehrgeld, von denen 25 s. an Pfingsten, 20 s. an Kreuzeserhöhung und 20 s. nach Vollendung der zwei Jahre fällig sind.

MANOT I 137 r = AMMANN 1806, 9. I. 1415, Weber, ein Jahr Dienst, 8 Pf. 4 s. (= 164 s.) Lehrgeld: 46 s. am Samstag nach St. Anton, 18 s. an Ostern; von den restlichen 100 s. muß der Knecht jedes Vierteljahr ¼, d. s. 25 s., entrichten.

⁶ ALBI V 145 = AMMANN 2353, 11. II. 1425, Tuchweber, ein Jahr Dienst. Von

beglichen¹. In einigen Fällen hatte der Knecht die Unterweisung im Handwerk durch Abgabe von Naturalien an den Meister oder durch unentgeltliche Arbeitsleistungen zu vergüten: ein Vertrag des Schneidergewerbes auf 11 Monate vom 22. XII. 1426² schrieb dem Knecht die Abgabe von 8 Pf. und einem Käse von 10 s. vor, während ein solcher vom 3. V. 1429³ zwischen Johannes Grün und Thomas Quitat, Bürger von Vevey, diesen verpflichtete, seinem Meister für die Lehre der Herstellung grüner Farbe zur Erntezeit einen Scheffel guten Weins Veveyser Maß zu geben. Zwei Weberverträge vom 28. V. 1403⁴ und vom 28. XII. 1409⁵ verlangten vom Knecht, daß er neben dem Betrag von 48 s. im ersten und 60 s. im zweiten Vertrag, seinem Meister fünf Stücke Tuch gratis webe.

e) *Das Lichtgeld*. Bilden Lohn, Lehrgeld und alles bisher Gesagte jene Komponenten, die in ihrer Gesamtheit die persönlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Meister und Knecht formen und charakterisieren, so kommt im « Lichtgeld » oder im onus candele, das zwar nicht in allen, aber doch in vielen Verträgen erwähnt ist, das ganze Handwerk als Zunft zur Geltung. Denn seit der Mitte des 14. Jahrhunderts waren in Freiburg die Gewerbe zu beruflichen Vereinigungen, den Zünften, zusammengeschlossen. Ihre Tätigkeit umfaßte nicht nur das berufliche und gesellige Leben, sondern sie bildeten zugleich religiöse Bruderschaften. Jede Zunft hatte ihren Altar mit einem Kerzenständer, zu deren Unterhalt jeder Meister, aber auch jeder Knecht

den 110 s. Lehrgeld mußte der Knecht 40 s. an Ostern entrichten, während der Rest von seinem Anteil am Gewinn abgezogen wurde.

¹ Zu dieser Art, die weitaus öfters vorkommt als die in Anm. 51 erwähnte, vgl. MANOT I 100 = AMMANN 1789, 4. VII. 1414, Weber, ein Jahr Dienst, wo es betr. Lehrgeld heißt: ... 6 libras deducendas et solvendas in dicto opere scilicet medietatem lucri cuiusdam hebdomade. Diese Wendung findet sich in Verträgen mit einer derartigen Regelung hinsichtlich der Entrichtung des Lehrgeldes immer wieder.

² MANOT VI 191 r = AMMANN 2567. Vgl. hierzu FUELLISTORF VII 32 r = AMMANN 1125, 30. VI. 1409, Weber, 1 ½ Jahre Dienst. Lehrgeld: 3 Pf. 16 s., eine Kufe Fische, eine Kufe Linsen und zwei Kufen Getreide.

³ MANOT VIII 28 r = AMMANN 2705.

⁴ FUELLISTORF VI 252 r = AMMANN 1063, 28. V. 1403, Weber, ein Jahr Dienst. Von den 48 s. Lehrgeld mußte der Knecht 20 s. an Kreuzeserhöhung entrichten, die restlichen 28 s. wurden so getilgt, daß der Meister jede Woche vom Gewinn 1 s. seinem Untergebenen geben und den Rest von den 28 s. abziehen mußte. Dieser hatte außerdem dem Meister fünf Stücke Tuch gratis zu weben.

⁵ FUELLISTORF VII 127 = AMMANN 1135, Weber, ein Jahr Dienst.

seinen Beitrag, das Lichtgeld, zu leisten hatte¹. Dieses Geld bringt die Verbindung von beruflichen und religiösen Bestrebungen aufs schönste zur Geltung: denn es diente einem kirchlichen Zweck, besaß aber doch einen spezifisch zunftmäßigen Charakter, da es die Zugehörigkeit zum Handwerk überhaupt erst ermöglichte; deshalb wird es in den Verträgen gelegentlich auch als Handwerksrecht (*ius officii* oder *ius artificii*) bezeichnet². In der Regel hatte der Meister das Lichtgeld für seinen Knecht zu entrichten, wohl deshalb, weil dieser noch kein selbständig Erwerbender war. Dennoch mußte in manchen Fällen (etwa in einem Viertel jener Verträge, in denen das Lichtgeld Erwähnung findet) der Lehrling diesen Betrag bezahlen, denn er erhielt ja, wie bereits gesagt, auch einen Lohn. Wieviel das Lichtgeld betrug, ist nur in wenigen Verträgen erwähnt, da es ja nicht vom Meister, sondern von der Zunft fixiert wurde. Auch es war, wie der Lohn und das Lehrgeld, großen Differenzen unterworfen, von 15 bis zu 60 s.³ Zuweilen mußte es teilweise in Form von Kerzenwachs entrichtet werden: ein einjähriger Tuchwebervertrag vom 11. XII. 1419⁴ schrieb dem Knecht 2 Pf. Wachs und 2 s. als Lichtgeld vor, während ein zweijähriger Vertrag der Schuhmacher vom 28. II. 1424⁵ den Lehrling zur Abgabe von 20 s. und 1 Pf. Wachs verpflichtete. In einem Fall, dem einjährigen Pfistervertrag vom 28. II. 1422⁶, entfielen vom Lehrgeld (42 s.) 24 s. den Zunftmeistern zu diesem Zweck zu, während die übrigen 18 s. der Meister des betreffenden Knechtes am Ende der Lehrzeit erhielt.

¹ Zur Entstehung und Ausbildung der Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert im Einzelnen vgl. HELLMUT GUTZWILLER, Die Zünfte in Freiburg i. Ue. 1460-1650, Diss. phil. Freiburg i. d. Schweiz 1949, Freiburger Geschichtsblätter 41/42 (1949) S. 6-9.

² Vgl. hierzu FUELLISTORF VIII 171 = AMMANN 1243, 4. VI. 1413, Schmiede; darin heißt es: ... et debet dictus Philippus suis missis expedire et solvere artificio eorum ius eiusdem artificii.

MANOT VI 126 = AMMANN 2521, 29. VII. 1426, Schuhmacher und Gerber, bestimmt betr. Lichtgeld: ... Johannes [der Meister] ... etiam solvere tenetur onus candelorum seu ius dictorum officiorum scilicet 60 s. Laus.

³ Vgl. hierzu MANOT III 232 r = AMMANN 2113, 7. IX. 1421, Weber, ein Jahr Dienst, 40 s. Lichtgeld.

MANOT V 131 r = AMMANN 2344, 29. I. 1425, Tuchscherer, zwei Jahre Dienst, 30 s.

MANOT VI 126 = AMMANN 2521, 29. VII. 1426, Schuhmacher und Gerber, vier Jahre Dienst, 60 s.

MANOT VIII 283 r = AMMANN 2851, 2. XI. 1430, Tuchweber, ein Jahr Dienst, 15 s. Lichtgeld.

⁴ MANOT III 46 = AMMANN 2030.

⁵ MANOT V 12 = AMMANN 2274.

⁶ FUELLISTORF X 159 = AMMANN 1469.

f) *Gelegentliche handwerkstechnische und sittliche Verfügungen.* Sind die bisher besprochenen Punkte charakteristisch und grundlegend für das Verhältnis zwischen Zunft, Meister und Knecht und finden sie mit Ausnahme des Lichtgeldes alle in den meisten Verträgen Erwähnung, so sei nun noch auf nur gelegentlich vorkommende Verfügungen hingewiesen, die aber doch für den Charakter und die Mentalität des ausgehenden Mittelalters bezeichnend sind. Vereinzelt Weberverträge enthalten genauere Vorschriften in bezug auf die *gewerbliche Ausbildung* des Knechts. Denn die Tuchweberei erforderte einen komplizierten Herstellungsprozeß¹ und bedingte daher die Zusammenarbeit von Webern, Tuchbereitern, Färbern und Walkern. Es war, in Freiburg wie in den andern Städten des oberdeutschen Wirtschaftskreises, eine Industrie, in der wir bereits Ansätze zum Verlagssystem finden². Dieser Umstand und die Sorge um die Qualität im Hinblick auf den Export, nicht zuletzt die Fabrikation verschiedener Tuchsorten führten dazu, die handwerkliche Ausbildung des Lehrlings in verschiedenen Verträgen jenes Gewerbes genauer anzugeben. Zwei Verträge vom 15. IV. 1409³ und vom 17. IV. 1411⁴ verpflichteten den Meister, seinen Knecht vor allem im Breitwerk auszubilden. Man unterschied in Freiburg wie in andern oberdeutschen Städten zwischen breiteren und schmälern Tuchen⁵. Die breiteren waren die wertvolleren, ihre Herstellung bedeutete daher für den betreffenden Handwerker eine Besserstellung. — Ein Vertrag vom 12. XII. 1436⁶ zwischen dem Seryenweber Johannes Mar-

¹ Zur Technik der Wollweberei im Einzelnen vgl. das auf S. 22 Anm. 5 zitierte Werk von ADAM KAISER.

² Vgl. hierzu JOSEF KULISCHER, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 1 (1928) S. 127 ff.

³ FUELLISTORF VII 72 = AMMANN 1110.

⁴ Ebd. VII 220 r = AMMANN 1185.

⁵ Vgl. hierzu THEOPHIL FRANK, Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1912, S. 20-21: Die Wollweber verfertigten in Freiburg i. Br. die billigeren schmälern Stoffe, sie bildeten den ärmeren Teil der dortigen Weberzunft, während die derselben Zunft angehörenden Tucher die stärkeren und breiteren Stoffe herstellten, was um 1360 zu einem Streit zwischen Tuchern und Wollwebern führte.

Auch in *Eßlingen* unterschied man schon früh zwischen schmalen Tuchen, dem sog. Zeuge, und breiteren, wertvolleren, den eigentlichen Tuchen; dort erfolgte in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Trennung der gewerblichen Tätigkeit nach diesem Gesichtspunkt: fortan durften nur die Tucher die breiten Tuche herstellen (FRIEDRICH BAUER, Das Wollgewerbe von Eßlingen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1914, Abhandlungen z. mittleren und neueren Gesch. Bd. 55).

⁶ MANOT XI 122 r = AMMANN 3132.

tauz und Nichod Fingerlis auf vier Jahre schrieb diesem vor, Nichod Fingerlis die Herstellung und Weberei von Seryentuchen und überdies in den letzten zwei Dienstjahren die Fabrikation und Zusammensetzung der Farben für die Verfertigung solcher Tuche zu lehren.

An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, da die freiburgische Tuchindustrie ihren Aufstieg nahm, war die Herstellung gewisser Tuche noch das Privileg einiger weniger oder auch nur eines einzigen Meisters und seiner Familie. Denn in einem Vertrag vom 3. VI. 1397¹ bekennen der Färber Jacob Perroman und Peter Fögilli von Gurmels, daß Färbermeister Heinrich Wuwermanns von Brüssel, damals in Freiburg, sie « aus besonderer Gunst und Freundschaft » (ex gratia speciali et amicitia) das Färben gelehrt habe; sie versprechen deshalb, niemanden im Bistum Lausanne öffentlich oder heimlich dieses Handwerk zu lehren außer ihren und Heinrich Wuwermann's Söhnen. Halten sie sich nicht an dieses Versprechen und kann dies durch zwei Zeugen bewiesen werden, so sind sie zu Schadenersatz verpflichtet. Dieser Vertrag zeigt, wie einerseits die Tuchweberei von flandrischen Meistern in Freiburg eingeführt wurde, und wie andererseits das Färben zu dieser Zeit eine besondere Kunst war. — Ein Vertrag vom 26. III. 1405² zwischen dem Tuchbereiter Cristian Berwin von Aachen, in Freiburg, und Petermann Albock, Bürger von Freiburg, verbietet diesem ebenfalls, jemanden die Tuchfabrikation zu lehren oder jemandem zu dienen ohne den Willen seines Meisters oder Jacobs von Perroman. — Am 6. XI. 1403³ stellte der Seryenweber Niclin Wolf Henslin Nidau für ein Jahr in seinen Dienst; dieser mußte versprechen, sein Handwerk niemanden außer seinen leiblichen Kindern (liberos suos de suo corpore procreatos) zu lehren; ein Vertrag vom 25. II. 1412⁴ zwischen dem Färber Peter Fögilli und seinem Neffen Heinrich Fögilli enthielt für den Zuletztgenannten dieselbe Einschränkung.

Kommt in den ebenerwähnten Fällen die privilegierte Stellung der Tuchbereitung und Färberei zur Geltung, so werfen drei Verträge einiges Licht auf das Ausmaß von *Freizeit* und Urlaub des Knechtes während der Anstellung. Ein Vertrag vom 13. X. 1421⁵ verpflichtete Meister Peter Basset unter anderem, seinem auf ein Jahr angestellten Knecht

¹ FUELLISTORF III 108 r = AMMANN 639.

² FUELLISTORF VI 3 r = AMMANN 936.

³ FUELLISTORF V 124 r = AMMANN 866.

⁴ MANOT I 16 = AMMANN 1725.

⁵ ALBI 68 r = AMMANN 1624.

Rolet Unger jeden Samstagvormittag frei zu geben, so daß er an diesem Wochentag erst um 1 Uhr nachmittags zur Arbeit antreten mußte; demgegenüber sah ein Vertrag vom 10. IV. 1424¹ einen Urlaub unter der Woche nur für Wochen ohne Feiertag vor, in welchen der Knecht Sifrid Wust von Bingen, bei Garantie seines vollen Wochenlohns von 7 s., nach dem Mittagessen zu seinen anderen Gesellen gehen durfte.

Im Gegensatz zu diesen beiden Fällen, die dem Knecht jede Woche ein bestimmtes Maß Freizeit einräumten, gab ein auf zwei Jahre geschlossener Webervertrag vom 5. III. 1420² dem Knecht einen jährlichen Urlaub von einem Monat. Diese zwar spärlichen urkundlichen Belege weisen doch darauf hin, daß das Recht des Handwerkers und auch des Handwerkslehrlings auf Ferien und freie Stunden innerhalb der Woche schon damals berücksichtigt wurde.

Schließlich kommen auch die *sittlichen* Bestrebungen im Handwerk zuweilen in Form von Sanktionen gegen Ausschreitungen zum Ausdruck. In einem Vertrag vom 8. IX. 1414³ gelobte der Tuchstreicher Ludwig von Straßburg seinen beiden Meistern, den Färbern Henslin Perroman und Henslin Palliard eidlich, während seiner einjährigen Dienstzeit kein Spiel, das Geld einbringt, für sich oder andere zu spielen; Vergehen gegen dieses Versprechen wurden mit dem Verbot des Handwerks und Schadenersatz bestraft. Dieselbe Sanktion findet sich in einem einjährigen Vertrag vom 22. I. 1423⁴ zwischen dem Gerber Johannes Baudnens und dem Gerberknecht Anthon Tuttoz; für jede von zwei Zeugen bestätigte Zuwiderhandlung setzte er eine Buße von 11 Pf. an den Meister fest. Gegen den Wirtshausbesuch wandte sich ein Vertrag vom 22. XII. 1426⁵ zwischen dem Walker Ullin Vermeller und dem Färber Henslin von Perroman: sollte dieser Ullin Vermeller in einem Wirtshaus sitzend antreffen, so hatte er ihn mit 1 Pf. Buße zu bestrafen.

Diese sittlichen Bestrebungen, die sich auch in manchen Statuten der Freiburger Zünfte wiederfinden⁶, bringen die religiöse Fundierung des Handwerks zur Geltung, die schon in den Bruderschaften und im Lichtgeld zum Ausdruck kam. Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, wie zu dieser Zeit das Kirchlich-religiöse das ganze öffentliche und private Alltagsleben durchdrang. Das Kirchenjahr mit seinen Festen und Hei-

¹ ALBI 96 = AMMANN 1661.

² MANOT III 71 = AMMANN 2039.

³ ALBI 14 = AMMANN 1561.

⁴ MANOT IV 131 r = AMMANN 2211.

⁵ MANOT VI 192 = AMMANN 2568.

⁶ HELLMUT GUTZWILLER, a. a. O. S. 122-123.

ligen bildete nicht nur, wie in der heutigen Zeit, den Rahmen für die Kirche, sondern auch für das bürgerliche Leben. Dies äußert sich auch in den soeben behandelten Handwerksverträgen : kirchliche Feste oder Heiligtage dienen als Anfangs- und Enddaten der Anstellung des Knechts und als Termine für die Auszahlung des Lohns wie auch für die Entrichtung des Lehrgeldes oder dessen einzelner Raten. Es sei nur beispielsweise daran erinnert, wie bei einer vierteljährlichen Auszahlung des Lohns diese häufig an Quatember (Fronfasten) fällig war.

Somit geben uns die Handwerksverträge mit ihren einzelnen Verfügungen, wie sie nun dargelegt wurden, nicht nur einen Einblick in das berufliche Leben und die materiellen Verhältnisse des Handwerkerstandes, sondern auch in die Mentalität und die religiöse Gesinnung der damaligen Zeit. Doch muß zum Schluß noch auf einen wichtigen und interessanten Punkt hingewiesen werden : auf die Herkunft der Knechte.

2. Die Herkunft der Knechte

Die Knechte stammten aus folgenden Gebieten : aus der Stadt Freiburg und ihrer Umgebung, aus den benachbarten Gegenden der heutigen Schweiz und aus industriellen Gebieten außerhalb der Schweiz. Die Knechte aus der *Stadt Freiburg* sind zahlenmäßig am stärksten vertreten, währenddem solche aus ihrer Umgebung nur ganz vereinzelt anzutreffen sind. Denn im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit konzentrierte sich das Handwerk auf die Städte, wie ja auch das Zunftwesen eine spezifisch städtische Erscheinung ist. Unter diesen Umständen und dank der wirtschaftlichen Bedeutung Freiburgs und seiner infolgedessen hohen Einwohnerzahl wandte sich ein großer Teil der städtischen Bevölkerung dem Handwerk zu und absolvierte auch die Lehre bei einem einheimischen Meister.

Knechte aus dem Gebiet der heutigen *Schweiz* finden sich öfters, und zwar solche aus dem deutschsprachigen Teil häufiger als Welsche. Sie kamen vor allem aus den Nachbargebieten : aus dem Bernbiet, dem Ober- und Unterwallis und der Waadt. Weniger häufig, aber doch in ansehnlicher Zahl zogen *fremde Knechte* nach Freiburg : aus deutschen Gegenden, Frankreich, Burgund und der Lombardei. Auch unter ihnen tritt, wie bei den Knechten aus schweizerischen Gebieten, wiederum das deutsche Element stärker hervor als das romanische. Fassen wir die einzelnen deutschen Städte und Gegenden, aus denen sich Knechte

in Freiburg finden, und ihre wirtschaftliche Bedeutung näher ins Auge, so werden wir Aufschluß erhalten über die wirtschaftliche Lage und Bedeutung Freiburgs im Mittelalter.

Zwei deutsche Gegenden treten besonders in den Vordergrund: die rheinische Gegend und jener südostdeutsche Wirtschaftsraum um den Bodensee, der den Schwarzwald, Schwaben und Bayern umfaßt. Es sind alles Städte und Gebiete mit einer bedeutenden Lein- und Wollweberei. Unter den *rheinischen* Städten sticht vor allem das elsässische Industriezentrum *Straßburg* hervor, das eine berühmte Weberei besaß¹, und aus dem, wie bereits erwähnt, viele Kaufleute nach Freiburg kamen. In den Verträgen finden sich wiederholt Knechte aus dieser Stadt. Aber auch die Gegend des benachbarten, ebenfalls durch sein Textilgewerbe bedeutenden *Freiburg im Breisgau*² ist vertreten. Aus den weiter rheinabwärts gelegenen Städten zogen ebenfalls Knechte nach Freiburg: aus Speyer, Mainz, Bingen, aus *Frankfurt am Main*, in dem auch das Textilgewerbe blühte, und aus Aachen³.

Neben der Rheingegend ist es vor allem das *süd- und südostdeutsche Industriegebiet*, aus dem Knechte in die Saanestadt kamen⁴. Diese Gegend zeichnete sich durch eine bedeutende Leinwandindustrie aus, und an einigen Orten war auch die Wollweberei in hoher Blüte. Es figurieren in den Verträgen Lehrlinge aus Villingen mit seiner bedeutenden Wollindustrie, aus dem Bistum Konstanz und Lindau, aus Augsburg und München, aus dem allgäuischen Kempten und aus Feldkirch.

Hektor Ammann hob 1928 in seinem Aufsatz «Die wirtschaftliche Bedeutung der Schweiz im Mittelalter»⁵ die führende Stellung Oberdeutschlands im Textilgewerbe hervor und wies auf die Zugehörigkeit Freiburgs zum oberdeutschen Wirtschaftskreis hin. Die ebenerwähnten

¹ Vgl. S. 14 Anm. 3.

² Vgl. hierzu THEOPHIL FRANK, a. a. O.

³ Vgl. hierzu EMANUEL FROMM, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, Diss. phil. Gießen 1896, Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, 3. Folge, Bd. 6 (1899) S. 1-161.

⁴ Vgl. hierzu ADAM KAISER, a. a. O.; HERMANN HEIMPEL, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter. Mit einem Beitrag von FRANZ BASTIAN: Die Textilgewerbe, Beih. z. Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 9, Stuttgart 1926; LUDWIG KLAIBER, Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte, Beih. z. Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 10, Stuttgart 1927; HEINRICH KRAMM, Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte von Augsburg und München . . ., Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 32 (1939) S. 251-255.

⁵ Historische Aufsätze, Aloys Schulte zum 70. Geburtstag, Düsseldorf 1927, S. 112-132.

Ausführungen in bezug auf die Herkunft der in Freiburg tätigen Knechte unterstreichen und bestätigen seine These. Die Saanestadt besaß durch ihre Tuchweberei weitreichende Handelsbeziehungen: Freiburger verkehrten im oberrheinischen Gebiet, in Anlehnung an den Frankfurter Meßweg, es bestanden aber auch Beziehungen mit Konstanz und Nürnberg¹. Die fremden Knechte finden sich zwar vorwiegend, aber nicht nur in den für die Tuchweberei arbeitenden Exportgewerben, sondern auch in den für die einheimische Bevölkerung schaffenden Verbrauchshandwerken. Dies kommt im folgenden Fall charakteristisch zur Geltung: im Jahr 1414 hat Hans Sever, Schuhmachermeister in Freiburg, den Schuhmacherknecht Hertenstein aus Lindau, wohnhaft in Freiburg, wegen eines begangenen Frevels auf Bitten der übrigen Schuhmacherknechte verabschiedet, worauf Schultheiß und Rat Sever ins Gefängnis sperrten². Die Schuhmacherknechte gelobten hierauf in einem Vertrag vom 16. IX. 1414, Sever die daraus entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen. Der Vertrag erwähnt ihre Namen: Kryeg von Ettlingen, Marti Ochsenstein von Freiburg in Breisgau, Hensli Gasser von Solothurn, Stoffus, Leistmacher von Chur, Entz von Kilchen und Thoni Hitzlenberg von Kempten. Die starke Durchsetzung des freiburgischen Handwerks mit deutschschweizerischen und süddeutschen Knechten kommt in dieser Affäre klar zum Ausdruck.

So gewähren uns die in den Notariatsregistern aufgezeichneten Verträge einen wertvollen Einblick in das gewerbliche Leben in Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert. Wenn sie sich auch in ihrer Mannigfaltigkeit und Uneinheitlichkeit stark und offenbar zu ihrem Nachteil vom modernen Lehrlingswesen unterscheiden, so geben sie doch ein anschauliches Bild von den Arbeitsverhältnissen der damaligen Knechte und ihren Beziehungen zum Meister. Und endlich bildet die starke Durchdringung des Handwerkerstandes mit fremden Arbeitskräften einen weiteren Beleg für die zahlreichen Beziehungen Freiburgs mit andern Städten und für den guten Ruf und die Anziehungskraft seiner Tuchindustrie.

¹ HEKTOR AMMANN, Freiburg, Bern und die Genfer Messen S. 23.

² ALBI 15 r = AMMANN 1562.